

Bayerischer Schachbund e.V.

Gesprächskreis zum Thema
„Bekämpfung von Ergebnismanipulation im Schach“

Protokoll

Datum: 18.11.2017

Zeit: 14:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Ort: Landgasthof Asum
Riedener Straße 27
86453 Dasing-Laimering

Teilnehmer: Initiator:
Norbert Simmon
(Vorsitzender Verbandsgericht, bis 15:30 Uhr)

Moderator:
Dr. Harald Bittner (1. Vorsitzender Bezirk Unterfranken)

Dr. Dieter Braun (1. Vorsitzender Bezirk Oberpfalz)
Gerhard Decker (Bezirk Schwaben)
Otto Helmschrott (1. Vorsitzender Schwaben, bis 15:30 Uhr)
Thomas Strobl (1. Vorsitzender Bezirk Mittelfranken)
Jörg Wengler (1. Vorsitzender Bezirk München)

1. Hintergrund

- Der Gesprächskreis entstand auf Anregung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts im Ergebnis verschiedener – teils öffentlich geführter – Diskussionen zu einem Beschluss des Verbandsgerichts, die Saison 2015/2016 betreffend (Fall Türkheim/MSA Zugzwang).
- Der Initiator verfolgte mit seiner Initiative folgende Zwecke:
 - Erläuterung der damaligen Entscheidung vor dem Hintergrund der teilweise kontroversen Diskussionen im Nachgang zur Entscheidung des Verbandsgerichts
 - Initiierung einer umfassenderen Diskussion im Bayerischen Schachbund zum Thema Ergebnismanipulation
- Der Bezirksverband Schwaben unter Leitung des 1. Vorsitzenden Otto Helmschrott hatte zur der Veranstaltung nach Dasing-Laimering eingeladen.

2. Der Fall „Türkheim/MSA“ als Auslöser der Diskussionen

- Die Teilnehmer sind in der Feststellung einig, dass der Fall in vielerlei Hinsicht von den verschiedenen involvierten Personen nicht optimal behandelt worden ist.
- Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein „Nachkarten“ weder zielführend noch beabsichtigt. Statt dessen kommt es darauf an, aus dem Vorgefallenen die richtigen Schlüsse zu ziehen und darüber zu sprechen, wie man in der Zukunft mit Situationen umgehen sollte, in denen der Verdacht einer Ergebnismanipulation besteht.
- Während die Meinungsäußerungen von verschiedener Seite in diesem Fall häufig von einer angeblichen „Klarheit“ des Falles (in welche Richtung auch immer) ausgingen, sind sich die meisten Teilnehmer des Gesprächskreises im Wesentlichen darin einig, dass der Fall durchaus alles andere als einfach zu beurteilen war. Dies insbesondere, da der Manipulations-tatbestand wohl offenbar aus einer Situation entstand, die für die Beteiligten unerwartet eintrat (limitierte Verfügbarkeit des Spiellokals).
- Im Kern ging es in diesem Fall um die Beantwortung folgender grundsätzlicher Fragen:
 - Sind Remisabsprachen vor oder während Mannschaftskämpfen von den FIDE-Regeln untersagt oder nicht?
 - Wenn Remisabsprachen verboten sind, wie sind sie zu verfolgen bzw. zu bestrafen?
- Zu beiden dieser zentralen Fragen gingen die Teilnehmer mit teils klaren Meinungsunterschieden in die Beratungen. Es herrschte Einvernehmen darüber, dass zu diesen zentralen Fragen eine einheitliche Linie innerhalb des Bayerischen Schachbundes unerlässlich ist.

3. Beantwortung der grundsätzlichen Fragen

- Grundsätzlich sind Ergebnismanipulationen verwerflich. Sie sind sportpolitisch untragbar (hierzu gibt es Veröffentlichungen u.a. vom Europarat etc.) und nicht mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu vereinbaren. Sie können deshalb auch im Bayerischen Schachbund nicht einfach hingenommen werden. Dies wird von den Teilnehmern einheitlich so gesehen.
- Die FIDE-Regeln sprechen nicht explizit über Ergebnismanipulationen bzw. speziell sogar von Ergebnisabsprachen (ggf. zwischen den Mannschaftsführern) vor und während Mannschaftskämpfen. Allerdings legt Artikel 5.2.3 der FIDE-Regeln fest, dass ein Remis von den beiden an einer Partie beteiligten Spielern während der Partie zu erfolgen hat, zudem verbietet Artikel 11.1 der FIDE-Regeln Aktivitäten, die dem Ansehen des Schachs abträglich sein können. Die Teilnehmer stimmen darin überein, dass Ergebnismanipulationen dem Ansehen des Schachs abträglich sind.
- Artikel 11.6 sieht vor, Verstöße gegen Artikel 11.1. mit den in Artikel 12.9 vorgesehenen Mitteln zu bestrafen. Hieraus leiteten die Kritiker des Urteils

im Fall Türkheim/MSA Zugzwang das Argument ab, dass Ergebnismanipulationen nicht nur regelwidrig, sondern auch zu bestrafen sind. Dieser prinzipiellen Logik verschließen sich die Teilnehmer des Gesprächskreises mehrheitlich nicht.

4. Feststellung von Ergebnismanipulationen

- Es bestehen Meinungsunterschiede in der Frage, wann der Tatbestand der Ergebnismanipulation erfüllt ist. Die Teilnehmer können mehrheitlich einer Interpretation folgen, nach der jede Absprache (ggf. zwischen den Mannschaftsführern) außerhalb der Partie eine Manipulation darstellt, die zu einer aktiven Einflussnahme auf das Ergebnis einzelner Partien führt.
- Die „Ermittlungsarbeit“ in Fällen von Ergebnismanipulationen stellt sich in der Praxis als äußerst schwierig dar. Es ist davon auszugehen, dass es eine relativ hohe Dunkelziffer gibt. Häufig stützt sich der Verdacht nur auf Indizien. Hier ist dann die Frage, ob man bei gegebener Indizienlage zu der Überzeugung gelangt, dass eine Manipulation vorliegt.
- Das Verbandsgericht muss nicht selbst ermitteln. Dies sollte Aufgabe des Spielleiters (oder eines Beauftragten) sein. Das Verbandsgericht sorgt dafür, dass alle Beteiligten rechtliches Gehör finden und würdigt die Beweislage.

5. Bestrafung von Ergebnismanipulationen

- Ein wirksames Strafmaß muss in ausreichender Weise abschreckend sein. Die Teilnehmer haben unterschiedliche Ansichten dahingehend, welche Strafen angemessen sind. Es gibt allerdings durchaus eine Tendenz hin zu höheren Strafen, die auch Folgendes einschließen können:
 - Zwangsabstieg bzw. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse (vgl. BSB-TO 1.9.3a und BSB-Satzung §40.2)
 - Punktabzug auch in der folgenden (nicht beschränkt auf die laufende!) Saison. Dieses Strafmaß müsste gegebenenfalls neu in die Turnierordnung bzw. sogar möglicherweise noch in die Satzung aufgenommen werden.
- Es gibt unterschiedliche Ansichten darüber, ob zwischen schweren bzw. minderschweren Manipulationsfällen unterschieden werden sollte. Die Befürworter einer Unterscheidung sehen Manipulationsfälle als besonders schwerwiegend an, die Auf- bzw. Abstieg betreffen können. Im Gegensatz dazu sind Ergebnisabsprachen im Kampf um die „Goldene Ananas“ zwar ebenfalls unschön, stören aber den sportlichen Wettbewerb nicht weiter. Als Gegenargument wird wiederum auf die unabhängig davon gegebene Schädigung für das Ansehen des Schachs verwiesen.
- Sinnvoll wäre auf jeden Fall, einen spezifischen Strafenkatalog zur Verfügung zu haben. Die Strafen können das Partieergebnis sowie das Mannschaftsergebnis betreffen, oder aber auch individuell gegen Spieler oder Funktionäre gerichtet sein.

6. Vorbeugende Maßnahmen

- Die Teilnehmer waren sich in der Frage vollkommen einig, dass der Implementierung vorbeugender Maßnahmen bei der Bekämpfung von Ergebnismanipulationen entscheidende Bedeutung zukommt.
- Die Veranstaltung zentraler Endrunden wird als geeignetes Mittel gesehen, die Ergebnismanipulation zu erschweren. Gleichzeitig könnte hier etwas für die Attraktivität des Schachs getan werden. Die bisherigen Erfahrungen mit zentralen Endrunden sind ausnahmslos positiv. Für die genauen Modalitäten kommen verschiedene Modelle in Frage, z.B. je eine Endrunde pro Staffel oder auch „kombinierte Endrunden“ aus verschiedenen Staffeln mit stärkerem regionalen Fokus (beispielsweise in jedem Bezirk mit allen Mannschaften, die auf bayerischer Ebene spielen).
- Die Entsendung von Beobachtern oder Schiedsrichtern durch den Bayerischen Schachbund zu Mannschaftskämpfen der letzten Runde, bei denen es noch um etwas geht, ist eine weitere Möglichkeit. Hier wurde allerdings auch der Kostenaspekt als potenziell hinderlich angeführt. Zudem könnten sich die betroffenen Mannschaften diskriminiert fühlen.
- Neutrale Schiedsrichter auch für die Landesliga (und eventuell für die Regionalliga) erschweren nicht nur Manipulationsversuche, sondern ermöglichen gegebenenfalls sogar eine ELO-Auswertung. Flächendeckend erscheint dies jedoch nur realistisch, wenn die Bezirke ihre jeweiligen Ligatermine auf Bezirksebene von denen des BSB abkoppeln, damit ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen.
- Über die Notwendigkeit, Ergebnismanipulationen etwa in der Turnierordnung oder in Ausschreibungen explizit zu untersagen wurde diskutiert. Mehrheitlich erachteten die Teilnehmer dies nicht als notwendig, sofern man sich auf die generelle Anwendbarkeit von Artikel 11.1 auf das vorliegende Thema einigen kann. Anders lautende Äußerungen legen nahe, dass eine konkretere Definition der zu sanktionierenden Tatbestände sowie der Sanktionen sinnvoll ist. Die Satzung sowie die Turnierordnung wurden hierfür genannt.

7. Nächste Schritte

- Nach Abstimmung des Protokolls soll dieses zumindest dem erweiterten Präsidium des BSB zugehen. Eventuell kommt auch eine Veröffentlichung auf der Website des BSB in Frage.
- Der Gesprächskreis wird weiter in Kontakt bleiben und die andiskutierten Themen weiter vertiefen. Ziel ist es, konkrete Anträge an die Bundesversammlung zu erarbeiten, die der Bekämpfung von Ergebnismanipulationen dienlich sind. In die Ausarbeitung der Anträge sollen die Spielleiter eingebunden werden.
- Der Gesprächskreis bleibt zunächst über E-Mail und ggf. Skype in Kontakt, eventuell kommt auch noch einmal ein persönliches Treffen im Vorfeld der nächsten Bundesversammlung in Frage.